

Name

Adresse

An den

Bürgermeister der Gemeinde St. Urban

z. Hd. Herrn Bgm. LAbg. Dietmar Rauter

Dorfplatz 1,

9554 St. Urban

St. Urban, am 15.11.2022

Feststellung der Öffentlichkeit von Straßen gem. § 60 K-StrG und Einreihung gem. § 4 K-StrG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister LAbg. Rauter!

Antrag:

Ich beantrage zum einen die Feststellung der Öffentlichkeit gem. § 2 (1) lit a Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017), in eventu gem § 2 (1) lit b K-StrG der Straße _____ mittels Bescheid.

Zum zweiten fordere ich Sie, als zuständige Behörde für Wege und Straßen (§ 60 K-StrG) in der Gemeinde St. Urban auf, dem Gemeinderat alles Nötige vorzulegen, um die Einreihung gem. § 4 (1) K-StrG der von der Gemeinde St. Urban verwalteten Straße _____ welche die ständig bewohnte Siedlung _____ mit dem nächsten Ort oder nächst höheren Straße verbindet, ordnungsgemäß vorzunehmen und die Einreihungsverordnung gem. § 4 K-StrG dahingehend anzupassen.

Die oben erwähnte Straße mit einer Länge von ca. _____ wurde bei der Einreihungsverordnung aus 2017 gesetzwidrig nicht aufgenommen.

Begründung:

Die einschlägigen Normen befinden sich im Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017). Dieses besagt gem.

§ 2 (1) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmeten Grundflächen, die entweder

a) dem allgemeinen Verkehr nach den Bestimmungen des § 3 ausdrücklich gewidmet worden sind (ausdrückliche Widmung durch Erklärung) oder

b) in langjähriger Übung unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr benützt werden (stillschweigende Widmung):

1. sie müssen dem allgemeinen Verkehr ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten dienen;
2. die Benützung muss unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Straßengrundfläche Verfügungsberechtigten erfolgen;
3. der Gemeingebrauch muss durch einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ausgeübt worden sein;
4. sie müssen einem dringenden Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit dienen.

Für die erwähnte Straße sind diese Voraussetzungen gegeben.

Die erwähnte Straße ist dem allgemeinen Verkehr ohne Einschränkungen auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten frei verfügbar und somit für jedermann frei befahr- und begehbar. Der Gemeingebrauch besteht, wenn Straßen von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Dies bedeutet, die Fläche dem äußeren Anschein nach zur allgemeinen Benützung freisteht. Ansonsten muss es eine Einschränkung auf Benützung geben und zwar deutlich, wie z.B. durch Schranken, Ketten, Schilder und dergleichen.

Die Benützung ist unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Straßengrundfläche Verfügungsberechtigten möglich.

Der Gemeingebrauch an dieser Straße wurde länger als 30 Jahre ausgeübt. Die erwähnte Straße wird schon immer stark von der Öffentlichkeit (Einheimischen wie Touristen) genützt.

Die Straße stellt die einzige Verbindung zur dauernd bewohnten Siedlung _____ dar. Ohne diese Straße wäre diese Siedlung nicht erreichbar. Die Straße ist damit für einen Teil – wenn auch nur für einen kleinen Teil – der Bevölkerung unbedingt (zwingend) erforderlich, da es für das Erreichen der nächstgrößeren Straße, des nächsten Ortes (der Gemeinde) oder der nächsten Stadt keine andere Möglichkeit gibt. Die Straße dient damit der Deckung des grundlegenden Verkehrsbedürfnisses (dringendes Verkehrsbedürfnis, wie Grundversorgung, Arbeit, Schule, Arzt und Rettung) der dort wohnhaften Bevölkerung. Das Erreichen aller Ortsteile einer Gemeinde stellt ein dringendes Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit dar, womit die besagte Straße dem dringenden Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit dient (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1996 Zl. 95/05/0229).

Die Straße kann somit vom allgemeinen Verkehr ohne Einschränkungen, länger als 30 Jahre frei genützt werden, was sich auch zukünftig nicht ändern wird. Daher ist die erwähnte Straße dementsprechend auszuweisen.

Ich bitte um eine schnelle Erledigung und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen